

**ORIGINAL**  
A N T R A G

No. ....63/A  
Präs.: 16. JAN. 1991  
.....

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Stocker Helmut  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988 über  
die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988 über die Errichtung des  
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988 über die Errichtung des Krankenanstalten-  
Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. 281/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Zeitraum 1. Jänner 1991 bis 31. März 1991 werden den im Jahre 1990  
zuschußberechtigten Trägern von Krankenanstalten Betriebs- und sonstige  
Zuschüsse angewiesen, deren Höhe den Verhältnis der entsprechenden  
Betriebszuschüsse des Jahres 1990 zur jeweiligen Landesquote des Jahres 1990  
entspricht."

2. § 14 Z 2 lautet:

"2. Mittel gemäß ..... FAG ....., in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl.Nr. .../....;"

3. § 15 Z 1 lautet:

"1. zusätzliche Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung

- a) im Jahre 1988 220 Millionen Schilling,
- b) im Jahre 1989 220 Millionen Schilling,
- c) im Jahre 1990 320 Millionen Schilling;
- d) im ersten Quartal 1991 80 Millionen Schilling;"

## 4. § 16 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

"2. der Bund hat jährlich 250 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten; für das erste Quartal 1991 hat der Bund 62,5 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten,

3. der Bund hat jährlich 80 Millionen Schilling an den Fonds zum Ausgleich der Anrechnungsbestimmungen im Sinne des § 28 Abs. 6 des Krankenanstaltengesetzes zu leisten; für das erste Quartal 1991 hat der Bund 20 Millionen Schilling an den Fonds zum Ausgleich der Anrechnungsbestimmungen im Sinne des § 28 Abs. 6 des Krankenanstaltengesetzes zu leisten."

## 5. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Der von Bund an den Fonds geleistete Beitrag gemäß Abs. 1 Z. 1 ist als Vorschußleistung anzusehen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung haben im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § ..... FAG .... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../.... zu erfolgen. Dabei entstehende Übergenüsse oder Guthaben des Fonds sind auszugleichen."

## 6. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Träger der sozialen Krankenversicherung haben weiters jährlich 1160 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den in Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen. Für das erste Quartal 1991 haben die Träger der sozialen Krankenversicherung 290 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten."

## 7. § 18 Abs. 1 lautet:

"§ 18. (1) Die Träger der sozialen Krankenversicherung haben zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 17 im Jahre 1988 220 Millionen Schilling, im Jahre 1989 220 Millionen Schilling, im Jahre 1990 320 Millionen Schilling und für das erste Quartal 1991 80 Millionen Schilling an den Fonds zu leisten. Diese Mittel sind im Jahre 1988 am 1. Oktober 1988, im Jahre 1989 am 1. Juli 1989, im Jahre 1990 am 1. Juli 1990 und für das erste Quartal 1991 am 1. Juli 1991 an den Fonds zu überweisen."

### Begründung

Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl.Nr. 619/1988, ist gemäß ihrem Artikel 31 Abs. 1 mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten.

Da die Finanzierung der österreichischen Krankenanstalten in Zukunft ohne Berücksichtigung der Gestaltung des Gesamtsystems der Gesundheitsversorgung nicht mehr wird geregelt werden können, ist die Erarbeitung eines Reformkonzeptes und dessen Verhandlung und Abstimmung mit den Bundesländern erforderlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz vom 26. Mai 1988 über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. 281/1988, soll für einen Zeitraum von drei Monaten Zeit für die notwendigen Verhandlungen zur Schaffung einer Anschlußregelung gewonnen werden. Die übrigen Partner im Gesundheitswesen werden in die Meinungsbildung miteinbezogen werden.

Gleichzeitig sollen den Rechtsträgern der österreichischen Krankenanstalten für das erste Quartal 1991 Mittel zur Verfügung gestellt werden, um keine Liquiditätsengpässe und damit eine Gefährdung ihres Betriebes, eintreten zu lassen.

Es soll für die ersten drei Monate des Jahres 1991 das Zuschußsystem der mit 31. Dezember 1990 außer Kraft getretenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung aufrecht erhalten werden.

Alle Fixbeträge wurden daher jeweils mit einem Viertel ihrer in dieser Vereinbarung angesetzten Höhe in diese Novelle aufgenommen. Die vom Umsatzsteueraufkommen oder dem Aufkommen an Beitragseinnahmen der Krankenversicherungsträger abhängigen Beträge werden, jeweils dem

- 2 -

Aufkommen und dem bisherigen System entsprechend, an den Fonds zur Verteilung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu überweisen sein.

Im übrigen wurden einige Zitierungen an die neue Rechtslage angepaßt.

8. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 19. (1) Von den Gesamtmitteln des Fonds sind vor der Bildung von Länderquoten zunächst im Jahre 1988 40 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989 und 1990 jeweils 30 Millionen Schilling abzuziehen. Für das erste Quartal 1991 sind 20 Millionen Schilling abzuziehen. Davon sind im Jahre 1988 jeweils 5 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989 und 1990 jeweils 10 Millionen Schilling bzw. im ersten Quartal 1991 jeweils 2,5 Millionen Schilling den Ländern Salzburg und Tirol als Finanzierungsbeiträge zur Abgeltung ihrer überregionalen Leistungen zuzuteilen. Im Jahre 1988 sind die restlichen 30 Millionen Schilling bzw. in den Jahren 1989 und 1990 sind jeweils die restlichen 60 Millionen Schilling bzw. im ersten Quartal 1991 die restlichen 15 Millionen Schilling den Ländern Oberösterreich im Ausmaß von 48,29 %, Steiermark im Ausmaß von 45,19 %, Tirol im Ausmaß von 4,08 % und Vorarlberg im Ausmaß von 2,44 % zum teilweisen Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem Anteil ihrer Volkszahl 1981 an der Gesamtbevölkerungszahl und dem Ausmaß ihrer Landesquote gemäß Abs. 3 zuzuteilen.

(2) Innerhalb der Länderquoten sind im Jahre 1988 gemäß Abs. 3 100 Millionen Schilling für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte und - davon ein Höchstbetrag von 5 Millionen Schilling - für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und für Grundlagenarbeit des Fonds zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der Länderquoten sind in den Jahren 1989 und 1990 gemäß Abs. 3 jährlich 200 Millionen Schilling für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte und - davon ein Höchstbetrag von 10 Millionen Schilling jährlich - für die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und Grundlagenarbeit des Fonds zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der Länderquoten sind für das erste Quartal 1991 gemäß Abs. 3 50 Millionen Schilling für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte zur Verfügung zu stellen. Werden die Mittel in einem Rechnungsjahr bzw. im ersten Quartal 1991 nicht ausgeschöpft, so sind sie dem jeweiligen Land für den Teilbetrag 2 zuzuteilen. Der Fonds hat über die Verteilung der Mittel für die Investitionsfinanzierung medizinisch-technischer Großgeräte auf die Träger von Krankenanstalten auf der Grundlage von Richtlinien zu entscheiden, wobei die Höhe des Investitionszuschusses für medizinisch-technische Großgeräte im Einzelfall 70 % der Anschaffungskosten nicht übersteigt. Die Gewährung von Investitionszuschüssen für medizinisch-technische Großgeräte ist ausgeschlossen, wenn der Fonds dafür einen Investitionszuschuß gemäß § 20 Abs. 4 leistet."

9. § 29 lautet:

"§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. März 1991 außer Kraft.

(3) Der Anspruch auf finanzielle Leistungen aus dem Fonds bzw. die Verpflichtungen der Institutionen, den Fonds zu dotieren, bleibt von der Zahlungsabwicklung und insbesondere von Überweisungsterminen, die nach dem 31. März 1991 liegen, unberührt.

(4) Alle finanziellen Leistungen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes für das erste Quartal 1991 geleistet werden, sind auf die finanziellen Leistungen aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 anzurechnen.

(5) Kommt für den Zeitraum 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991 eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung nicht zustande, so sind die Träger von Krankenanstalten verpflichtet, die Mittel, die sie aufgrund dieses Bundesgesetzes für das erste Quartal 1991 erhalten haben, bis 20. April 1991 zurückzuüberweisen. In diesem Fall sind die zurücküberwiesenen Mittel an die Institutionen, von denen die Mittel stammen, zurückzuüberweisen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Voraussetzungen für die Abwicklung der finanziellen Transaktionen nach dem 31. März 1991 zu schaffen.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen den gegenständlichen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

